

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren.

Ich bedanke mich, dass ich heute hier sprechen darf und möchte mich Ihnen kurz vorstellen.

Ich heiße Sabine von der Beeck, bin Volljuristin und Mediatorin und seit August letzten Jahres die Geschäftsleiterin des Landesverbandes alleinerziehender Mütter und Väter.

Wir begrüßen es sehr, dass die Lage der Alleinerziehenden und ihrer Kinder in Schleswig-Holstein im Rahmen dieser großen Anfrage genauer in Augenschein genommen wird.

Es gibt an diversen Stellen Handlungsbedarfe und ich hoffe, dass diese durch die verschiedenen Stellungnahmen und die heutige Diskussion noch offenkundiger werden.

Grundsätzlich können wir aus unserer Erfahrung folgende Bereiche nennen, die für die Lage Alleinerziehender besonders wichtig sind:

-die wirtschaftliche Situation

-die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit

-die Kinderbetreuung

-regelmäßige Unterhaltszahlungen

und

eine befriedigende Regelung zu Sorge und Umgang.

Dabei hängen die meisten Punkte natürlich miteinander zusammen.

So hängt die Wirtschaftliche Lage vor allem mit der Möglichkeit einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit zusammen.

Diese wiederum hängt zum einen von der Ausbildung der Alleinerziehenden und der Arbeitsmarktlage ab, zum anderen aber auch von einer entsprechenden Kinderbetreuung.

Ich persönlich werde heute nicht die Arbeitsmarktlage oder die Ausbildungsmöglichkeiten für Alleinerziehende unter die Lupe nehmen, da ich davon ausgehe, dass meine Mitrednerinnen dazu einiges sagen werden.

Außerdem verweise ich diesbezüglich auf unsere schriftlichen Stellungnahmen, die wir im letzten Jahr im Rahmen der großen Anfrage eingereicht haben.

Neben passenden Arbeitsangeboten ist unabdingbare Voraussetzung, um existenzsichernd arbeiten gehen zu können, eine qualifizierte, gesicherte und finanzierbare Kinderbetreuung.

Und zwar für Kinder aller Altersstufen.

Nun ist die Kinderbetreuung für Kindergartenkinder über drei weitgehend flächendeckend gewährleistet (außer zu Randzeiten, hier besteht Verbesserungsbedarf, da sonst eine Vollzeittätigkeit kaum möglich ist!).

Für Kinder unter drei und v.a. für Schulkinder sieht die Lage aber ganz anders aus.

Der Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2011 der Bertelsmannstiftung hat ergeben, dass in **allen** ostdeutschen Ländern mehr als 60 Prozent der Grundschul Kinder ein Ganztagsangebot nutzen, in Schleswig-Holstein haben wir dagegen eine Quote von gerade mal 24 Prozent.

Dazu kommt, dass es sich bei den Ganztagsangeboten in Schleswig-Holstein überwiegend um offene Ganztagschulen handelt.

Das heißt, es gibt keine absolut verlässliche und auch keine ausreichende Betreuungszeit.

Außerdem gibt es bei dieser Schulform keine verbindlichen Mindeststandards für Qualifikation und Anzahl des Personals.

Verlässliche Betreuung gibt es nur in den gebundenen Ganztagschulen und davon gibt es in Schleswig-Holstein bisher 33.

Das ist bei insgesamt ca. 900 Schulen ein Anteil von 3,6 %.

Die Betreuungszeiten in diesen gebundenen Ganztagschulen sind an vier Tagen die Woche acht Stunden, Freitags fünf Stunden, also insgesamt 37 Stunden die Woche. Dass das mit einer 39-Stunden-Woche bei Hinzurechnung der Zeiten für die Schul- und Arbeitswege nicht hinhaut, liegt auf der Hand.

Die Frage, wie Alleinerziehende der Forderung des neuen Unterhaltsrechts, sobald als möglich selbst, allein für ihren Unterhalt zu sorgen, gerecht werden sollen, bleibt da offen.

Wobei wir es nebenbei bemerkt sowieso mehr als kritisch sehen, dass nach dem bestehenden Unterhaltsrecht die Doppelbelastung von Vollzeittätigkeit und Betreuungsarbeit und -verantwortung sehr einseitig zu Lasten der Alleinerziehenden geregelt ist.

Es bleibt aber : Was nutzt es den Alleinerziehenden, wenn sie zwar Vollzeit arbeiten gehen können bis ihr Kind sechs Jahre alt ist, sie dann aber ihre Arbeit drastisch reduzieren, wechseln oder gar aufgeben müssen, weil es nicht genügend verlässliche Ganztagsbetreuungsangebote für Schulkinder gibt?

Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf!

Der Vergleich zum Osten Deutschlands zeigt ja, dass ein höheres Angebot an Ganztagsbetreuung auch genutzt würde.

Und finanziell würde sich ein Ausbau an verlässlicher Ganztagsbetreuung durchaus auch rentieren.

Die meisten Alleinerziehenden, die nicht oder nur geringfügig arbeiten gehen können, weil sie keine finanzierbare Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder haben, kosten das Land ja auch Geld.

Über 40 Prozent aller Alleinerziehenden beziehen Arbeitslosengeld II !

Dazu kommen Sozialleistungen im Alter, die nicht erwirtschaftete Rentenbezüge ausgleichen müssen.

Wir sind überzeugt, dass ein Ausbau der Schulkindbetreuung, und damit verbunden eine Steigerung der Erwerbstätigkeit vieler Elternteile, ob nun alleinerziehend oder nicht, letztlich dem gesamten Land finanziell zu Gute käme.

Der zweite Punkt den ich hier heute ausführlicher ansprechen möchte, ist die Leistung von Unterhaltszahlungen, insbesondere Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Regelmäßige Unterhaltszahlungen für die Kinder sind, wie man sich vorstellen kann, ein wichtiger Eckpfeiler für das wirtschaftliche Auskommen einer Einelternfamilie.

Nun wird leider lange nicht von allen unterhaltspflichtigen Elternteilen der Unterhalt auch gezahlt, bzw. gibt es auch Elternteile, die diesbezüglich gar nicht leistungsfähig sind, da sie selbst kein ausreichendes Einkommen haben.

Für diese Fälle gibt es glücklicherweise seit 1980 den Unterhaltsvorschuss.

Diese Ausfalleistung bezogen im Jahr 2009 fast eine halbe Million Kinder.

Einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten.

Diese Ausfalleistung ist für viele Alleinerziehende und ihre Kinder eine wichtige finanzielle Unterstützung.

Leider ist der Unterhaltsvorschuss zum einen durch die Altersgrenze von 12 Jahren, zum anderen durch die Festlegung einer maximalen Bezugsdauer von insgesamt 72 Monaten begrenzt.

Auch die Höhe des Unterhalts wird anders als im Unterhaltsrecht berechnet.

Beim Unterhaltsvorschuss wird, sozusagen systemwidrig, das gesamte Kindergeld vom Mindestunterhalt abgezogen und nicht nur das hälftige, wie beim normalen Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen anderen Elternteil.

Nun hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes vorgelegt.

Dieser Gesetzesentwurf enthält statt der vom VAMV erhofften Verbesserungen leider im Ergebnis fast nur Verschlechterungen für die Berechtigten.

Dieser Gesetzesentwurf wird jetzt demnächst im Bundesrat beraten und da es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, damit also auch Schleswig-Holstein bei diesem Gesetz mitzureden hat, möchte ich näher auf einige, vom VAMV als besonders kritisch bewertete Punkte ,eingehen.

Zum einen sollen Leistungen an Dritte, wie zum Beispiel Zahlungen an den Kindergarten, auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden.

Das heißt, es werden auch Zahlungen, die nach der Rechtsprechung eindeutig Mehrbedarf zum Mindestunterhalt sind, auf den Mindestunterhalt (nämlich den Unterhaltsvorschuss) angerechnet.

Das kann dann im Extremfall so aussehen, dass der unterhaltspflichtige Elternteil zwar den Kindergarten oder den Sportverein bezahlt, der betreuende Elternteil aber am Ende des Monats nicht weiß, wovon er dem Kind etwas zu Essen kaufen soll, da er den Mindestbarunterhalt nicht erhalten hat.

Das kann nicht im Sinne des Kindes und auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, deshalb fordern wir:

Der Mindestunterhalt muss durch direkte Geldzahlungen an den alleinerziehenden, betreuenden Elternteil geleistet werden.

Eine definitive Verschlechterung ist auch die neue Regelung, nach der Zeiträume, für die Leistungen an die Unterhaltsvorschusskasse zurückgezahlt werden, etwa weil der Unterhaltspflichtige im Nachhinein doch noch Unterhalt gezahlt hat, auf die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten angerechnet werden.

Das stellt im Ergebnis eine Verkürzung der bisherigen Bezugsdauer dar, die sowieso schon nicht wirklich nachzuvollziehen ist:

Kinder brauchen nun mal länger als 72 Monate um groß zu werden und für sich selbst sorgen zu können!

Der VAMV empfiehlt daher, die Deckelung der Bezugsdauer aufzuheben und die Altersgrenze auf 18 Jahre anzuheben.

Ich hoffe sehr, dass Sie die vorgetragene Kritik am bestehenden, als auch am geplanten neuen Unterhaltsvorschussgesetz, der genaue, klangvolle Name lautet übrigens „Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz“, an die entsprechenden Stellen weitertragen werden.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

